



CH-3003 Bern

ASTRA;

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS)

Unser Zeichen: ASTRA-A-F7D63401/16 / Sta

Sachbearbeiter: Dario Stagno

Ittigen, 27. März 2024

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

Sehr geehrte Damen und Herren

In einem Pilotprojekt des ASTRA und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wird ab 3. April 2024 die Erteilung elektronischer Lernfahrausweise für die Kategorie B erprobt.

Lernfahrerinnen und Lernfahrer haben die Möglichkeit, ihren Lernfahrausweis über eine Smartphone-Applikation des BIT herunterzuladen und zu installieren. Dies erfolgt zusätzlich zum in physischer Form erteilten Lernfahrausweis. Die Fahrberechtigung kann allein mit dem elektronischen Lernfahrausweis nachgewiesen werden.

Die Polizeien können die Ausweisgültigkeit über einen QR-Code in den von ihnen genutzten Systemen kontrollieren – analog dem Vorgehen beim 2023 eingeführten Führerausweis im Kreditkartenformat mit QR-Code. Dritte können die Gültigkeit des Ausweises mit einer Webapplikation (sog. «LicenceCheck») des ASTRA überprüfen.

Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung erteilt die kantonale Behörde den Führerausweis vorerst weiterhin physisch im Kreditkartenformat.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Das Pilotprojekt startet am 3. April 2024 im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Später sollen weitere Kantone hinzukommen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage:

- Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise» vom 27. März 2024



3003 Bern, 27. März 2024

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

(gestützt auf Art. 150 Abs. 2 Bst. a VZV¹)

Die Weisungen regeln die Erteilung und die Überprüfung von elektronischen Lernfahrausweisen («eLFA») für die Ausweiskategorie B im Rahmen des Pilotprojekts «elektronischer Lernfahrausweis» des ASTRA und der asa. Der [Anhang 1](#) enthält Abbildungen des eLFA, der [Anhang 2](#) enthält Abbildungen der LicenceCheck-Applikation (Applikation zur Verifikation der Gültigkeit von eLFA durch Dritte). Soweit mit den vorliegenden Weisungen nicht anders bestimmt, gilt betreffend die elektronischen Lernfahrausweise das ordentliche Recht.

A) Erteilung des eLFA

Der Erwerb eines eLFA steht allen Personen offen, die die Ausweiskategorie B erwerben wollen und Wohnsitz in einem Kanton haben, der am Pilotprojekt teilnimmt.

Die am Pilotprojekt teilnehmende kantonale Behörde stellt einen Lernfahrausweis auf weissem Normalpapier nach den Weisungen des ASTRA betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen vom 13. März 2009 aus. Bei dessen Zustellung an die betreffende Person übermittelt die Behörde auch einen individuellen, 30 Tage lang gültigen, QR-Code (Onboarding-QR-Code), der online das Abrufen und Installieren des eLFA ermöglicht.

Der eLFA bedingt das Herunterladen und Installieren einer bestimmten Halter-Applikation (sog. «pilotWallet») des BIT. Diese wird, genauso wie die zur Überprüfung des eLFA durch Dritte benötigte LicenceCheck-Applikation, auf den gängigen App-Portalen vom BIT bereitgestellt. Durch Scannen des Onboarding QR-Codes kann der eLFA online abgerufen und in der pilotWallet installiert werden.

B) Inhalte des eLFA

Der eLFA beinhaltet mindestens dieselben personalisierten Informationen wie sein physisches Pendant und zusätzlich eine technologisch bedingte Register-Nummer:

- den Namen und Vornamen sowie das Foto und die Unterschrift der Person,
- das Geburtsdatum und den Heimatort der Person,
- das Ausstelldatum, das Ablaufdatum und die ausstellende Behörde,
- die Nummer des Lernfahrausweises, die Register-Nummer und die FABER-PIN
- die Kategorie, die Zusatzangaben auf der Kategorie, die Zusatzangaben A und die Zusatzangaben B.

Um bei einer Polizeikontrolle rasch identifiziert werden zu können, kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber in der pilotWallet einen QR-Code generieren. Dieser enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>

¹ [Verkehrszulassungsverordnung](#) (VZV; SR 741.51)



C) Gültigkeit des eLFA

Der eLFA gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Fürstentums Liechtenstein. Er gilt nicht für Fahrten über andere Landesgrenzen hinaus. Die Fahrberechtigung kann allein mit dem eLFA nachgewiesen werden. Ein zusätzliches Mitführen des Lernfahrausweises in Papierform ist nicht nötig.

D) Beschrieb der Überprüfung des eLFA

Sowohl die Polizeibehörden als auch Dritte, bspw. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder Begleitpersonen, können den eLFA überprüfen.

I. Überprüfung durch Polizeibehörden

Die Überprüfung des eLFA (siehe [Anhang 1](#)) erfolgt indem die Polizei einen QR-Code scannt, der in der Halter-Applikation (sog. «pilotWallet») der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers durch diese oder diesen aufgerufen werden muss. Der QR-Code enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises (alternativ können diese Angaben auch abgelesen und manuell in das genutzte Kontrollsystem übertragen werden). Mit diesen Angaben kann die Polizei die Fahrberechtigung im System IVZ-Personen überprüfen. Vorgehen:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber des eLFA öffnet ihre pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
2. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber kann die im eLFA enthaltenen Informationen den Polizeibehörden in einer Detailansicht präsentieren (aufrufbar im Kontextmenü als «Nachweisinfo», siehe [Anhang 1, Abbildungen 2 und 3](#)) und im Kontextmenü unter «Polizeikontrolle» den QR-Code anzeigen, siehe dazu [Anhang 1, Abbildung 4](#).
3. Die Polizei scannt mit einem eigenen dafür vorgesehenen Gerät den angezeigten QR-Code, ähnlich wie bei der Prüfung eines Führerausweises mit QR-Code, und prüft die Fahrberechtigung über die von ihnen genutzten Systeme in der Datenbank IVZ-Personen.

II. Überprüfung durch Dritte

Die Überprüfung des eLFA durch Dritte, beispielsweise Fahrlehrerinnen und -lehrer oder Begleitpersonen auf einer Lernfahrt, erfolgt nach dem Prinzip der Self-Sovereign Identity (SSI) mit einer eigens dafür verfügbaren LicenceCheck-Applikation (siehe [Anhang 2](#)). Hier stehen zwei Varianten zur Verfügung: entweder eine Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA oder eine Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA.

Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA:

Bei einer [Minimalüberprüfung](#) werden das Foto, das Ablaufdatum, die Kategorie und die Zusatzangaben auf der Kategorie sowie die Zusatzangaben A und Zusatzangaben B angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2 Abbildung 6](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Gültigkeit überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2 Abbildung 7](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der pilotWallet die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freige-

ben («Informationen übermitteln») oder die «Anfrage ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 5](#)).

5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie ergänzende Informationen der Minimalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 8](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 9](#)). Damit ist die Minimalüberprüfung abgeschlossen.

Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA:

Bei einer [Maximalüberprüfung](#) des Führerausweises durch Dritte werden alle im eLFA enthaltenen Informationen auf der LicenceCheck-Applikation der oder des Dritten angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2, Abbildung 6](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Alle Daten überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2, Abbildung 7](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die pilotWallet. Dieses erscheint wie in [Anhang 1, Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der pilotWallet die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freigeben («Informationen übermitteln») oder die «Anfrage ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 5](#)).
5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie alle Inhalte des eLFA gemäss Maximalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 10](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 11](#)). Damit ist die Maximalüberprüfung abgeschlossen.

E) Polizeiliche Abnahme und administrativrechtlicher Entzug des eLFA

In den Fällen nach Artikel 31 SKV² findet kein physischer Entzug des eLFA statt (keine Abnahme des Mobilgeräts). Die Polizei vermerkt in der Abnahmebestätigung und im Polizeirapport die nicht erfolgte Abnahme des Lernfahrausweises. Die Polizei trägt die Abnahme des Lernfahrausweises im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. d SVG³) und informiert das zuständige Strassenverkehrsamt über die Abnahme, damit das Strassenverkehrsamt den eLFA in ihrem System (VZ-Controller) manuell auf «ungültig» setzen kann. Die Polizei kann verlangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Lernfahrausweises ihr den physischen Lernfahrausweis nachträglich zukommen lässt.

Administrativrechtlich kann der eLFA wie ein physischer Lernfahrausweis nach Artikel 16 fortfolgende SVG entzogen werden. Die Entzugsbehörde trägt den Entzug im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. b SVG).

Polizeilich abgenommene sowie administrativrechtlich entzogene eLFA erscheinen, sobald ein entsprechender Eintrag im IVZ besteht und das Strassenverkehrsamt den eLFA im VZ-Controller auf «ungültig» gesetzt hat, in der LicenceCheck -Applikation für Dritte als «ungültig» (siehe [Anhang 2, Abbildung 9](#) oder [Anhang 2, Abbildung 11](#)). Die Polizei entnimmt die Ungültigkeit in diesen Fällen mittels des in der Halter-Applikation angezeigten QR-Codes aus dem IVZ. Im IVZ ist die Ungültigkeit ebenfalls ab dem entsprechenden Eintrag ersichtlich.

² [Strassenverkehrskontrollverordnung](#) (SKV; SR 741.013)

³ [Strassenverkehrsgesetz](#) (SVG; SR 741.01)

F) Anwendung der Ordnungsbussenverordnung

Lernfahrerinnen und Lernfahrer dürfen ihre Fahrberechtigung bei einer polizeilichen Kontrolle allein mit dem eLFA nachweisen. Das erfolgreiche Präsentieren des aktuellen QR-Codes zum Lernfahrausweis in der für diesen Zweck bestimmten Smartphone-Applikation («pilotWallet») gilt als Mitführen und Vorweisen des Lernfahrausweises im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 SVG.

Kann eine Ausweisinhaberin oder ein Ausweisinhaber den QR-Code zum Lernfahrausweis nicht erfolgreich anzeigen und kann die Polizei somit den eLFA nicht kontrollieren, droht eine Busse in der Höhe von 20 Franken für das Nichtmitführen des Lernfahrausweises im Sinne von Ziffer 100.2 des Anhangs 1 OBV⁴.

G) Datenschutz

Der Datenschutz ist im Rahmen der entsprechenden Regelungen sowohl auf eidgenössischer wie auch kantonaler Ebene zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes sowie die Datenschutzbeauftragten der betroffenen Kantone sind über das Pilotprojekt informiert.

H) Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Das ASTRA evaluiert innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten die Resultate des Projekts und beschliesst über eine Überführung ins ordentliche Recht.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

⁴ [Ordnungsbussenverordnung](#) (OBV; SR 314.11)

Anhang 1: Applikation («pilotWallet») der eLFA-Inhaberin oder des eLFA-Inhabers

Abbildung 1:
Startbildschirm des eLFA in der pilotWallet

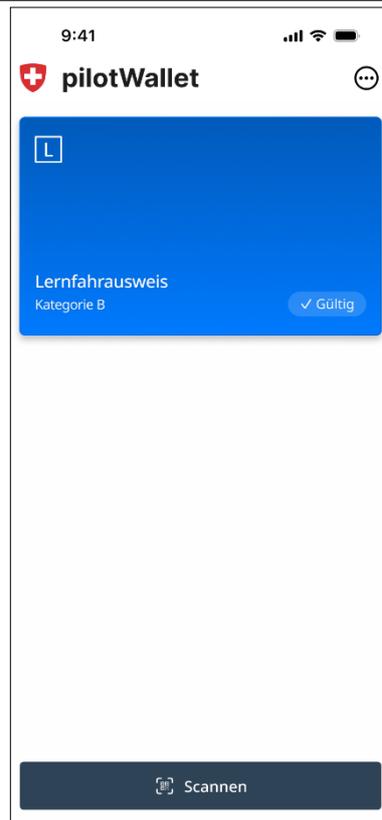


Abbildung 2:
geöffnetes Kontextmenü



Abbildung 3:
Nachweise, Details

9:41 📶 🔋

< **Nachweisinfo** ⋮

Lernfahrausweis
Kategorie B ✓ Gültig

Inhalt des Nachweises



Name
Muster

Vorname
Seraina

Geburtsdatum
10.01.1988

Heimatort
Bern

Ausstelldatum
24.11.2022

Ablaufdatum
24.06.2026

Ausstellende Behörde
AR

Nummer des Lernfahrausweises
123456789012

Reg.-Nr.
24.125.452

Faber-Pin
123456789

Kategorie
B

Zusatzangaben auf der Kategorie
-

Zusatzangaben A
112

Zusatzangaben B
-

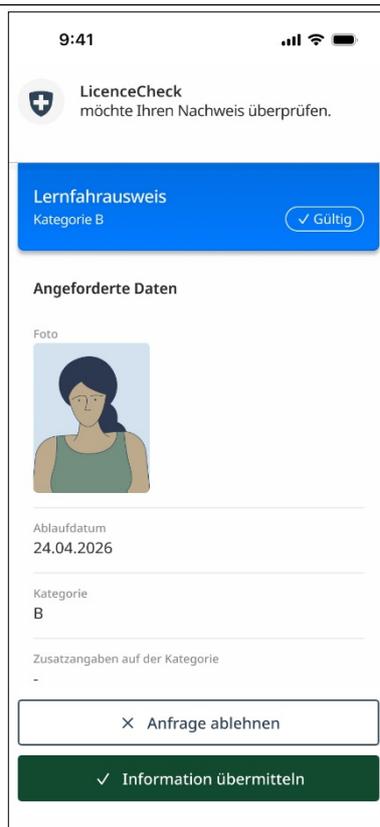
Unterschrift


ⓘ Sind Ihre Daten falsch? Bitte melden Sie sich beim ausstellenden Strassenverkehrsamt.

Abbildung 4:
Polizeikontrolle, QR-Code



Abbildung 5:
Ablehnung oder Freigabe der Informations-
anfrage zur Überprüfung



Anhang 2: LicenceCheck-Applikation: Gültigkeitsüberprüfung des Ausweises

Abbildung 6:

Auswahl für Gültigkeitsüberprüfung (Minimalüberprüfung oder Maximalüberprüfung)

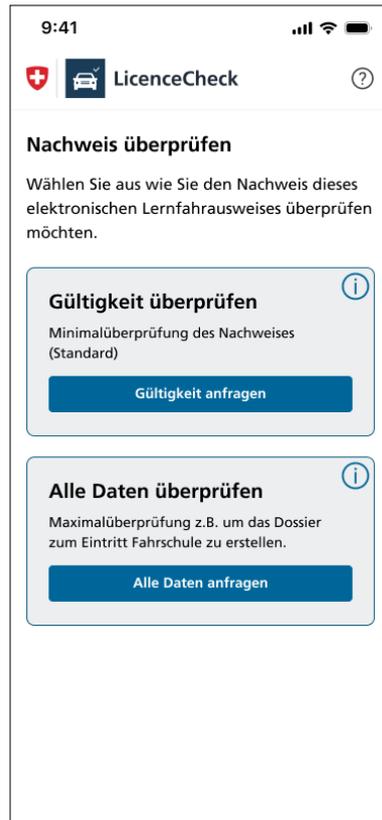


Abbildung 7:

QR-Code für Gültigkeitsüberprüfung



Abbildung 8:
Gültigkeitsprüfung – Ausweis gültig



Abbildung 9:
Gültigkeitsprüfung – Ausweis ungültig



Abbildung 10:
Überprüfung aller Daten – Ausweis gültig

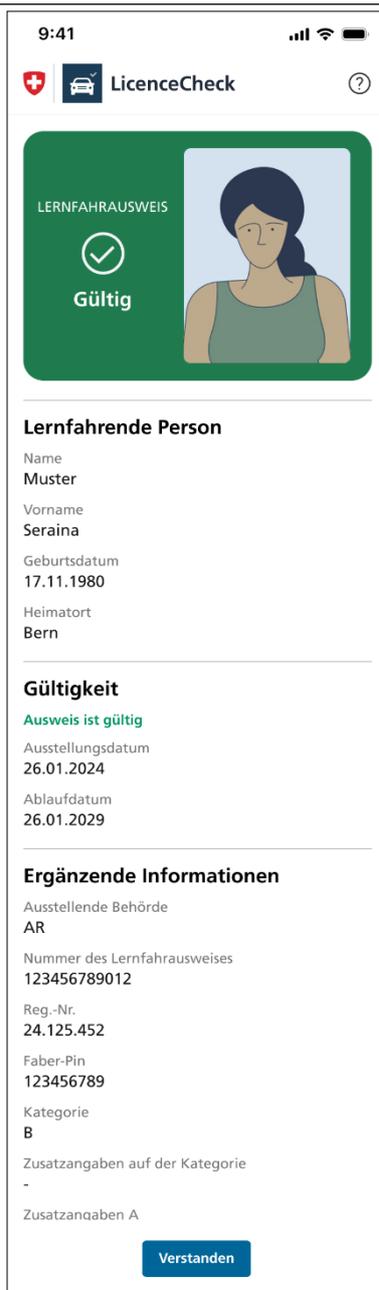


Abbildung 11:
Überprüfung aller Daten – Ausweis ungültig

